

Decker/Kotz/Rubach

# Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch  
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten  
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und  
Checklisten

---

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

---

Herausgegeben von Gerhard Decker,  
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,  
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,  
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,  
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,  
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,  
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,  
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

## 4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

### Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweisantrag
- Beweisantrag, Ablehnungsgründe
- Beweisantrag, Antragstellung
- Beweisantrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
  - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
  - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurensicherung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaser spur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

## Erfahrungssätze

1	Begriff und Struktur . . . . .	S. 5
2	Funktion . . . . .	S. 6
3	Arten . . . . .	S. 10
3/1	Unterscheidung nach Erkennbarkeit . . . . .	S. 11
3/1.1	Lebenserfahrung . . . . .	S. 11
3/1.2	Spezielle Erfahrungssätze . . . . .	S. 13
3/2	Unterscheidung nach Gültigkeit . . . . .	S. 14
3/2.1	Allgemeingültige Erfahrungssätze . . . . .	S. 14
3/2.2	Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit . . . . .	S. 15
4	Einwände . . . . .	S. 17
4/1	Erfahrungsbasis . . . . .	S. 17
4/1.1	Erfahrungsbereich . . . . .	S. 18
4/1.2	Anzahl der Beobachtungsfälle . . . . .	S. 19
4/1.3	Experimentelle Erweiterung der Erfahrungsbasis . . . . .	S. 20
4/1.4	Resultate . . . . .	S. 20
4/1.5	Auswahl des Erfahrungsmaterials . . . . .	S. 21
4/1.6	Überholte Erkenntnisse . . . . .	S. 21
4/2	Geltungsbereich . . . . .	S. 22
4/3	Randbedingungen . . . . .	S. 22
4/4	Atypisches Geschehen . . . . .	S. 24
5	Beweisantrag . . . . .	S. 26
6	Rechtsprechung . . . . .	S. 27
6/1	Allgemeingültige Erfahrungssätze . . . . .	S. 27
6/2	Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit . . . . .	S. 30
6/3	Lebenserfahrung . . . . .	S. 30
6/4	Spezielle Erfahrungssätze . . . . .	S. 33
6/5	Datenbasis . . . . .	S. 36
7	Resümee . . . . .	S. 37
8	Fragenkatalog . . . . .	S. 39

### Literatur<sup>1</sup>:

- Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983  
 Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Aufl. 1993  
 Bach, Wider Vermutungen im Strafverfahren, MDR 1976, 19

<sup>1</sup> Kurzbelege im Text, z.B. [Schneider 87], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Bender/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 2. Aufl. 1995 [Bender I]
- Bender/Röder/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 1981 [Bender]
- Döhring**, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964
- Eisenberg**, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996
- Fezer**, Tatrichterlicher Erkenntnisprozeß – „Freiheit“ der Beweiswürdigung, StV 1995, 95
- Geerds**, Revision bei Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze – Ein Beitrag zum Umfang und zur Art richterlicher Kontrolle, FS Peters (1974), 267
- Grave-Mühle**, Denkgesetze und Erfahrungssätze als Prüfungsmaßstab im Revisionsverfahren, MDR 1975, 274
- Hannover**, Über die Affekte der Strafenden, FS Rasch (1993), 76
- Henry/Beyer**, Blaming the victim – Die Schuldumkehr in Vergewaltigungsprozessen, MschrKrim 1985, 340
- Jerouschek**, Wie frei ist die freie Beweiswürdigung? – Überlegungen zu Genese, Funktion und Perspektiven eines strafprozessualen Rechtsinstituts, GA 1992, 493
- Kasper**, Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik, 1975
- Köhnken**, Glaubwürdigkeit – Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt, 1990
- Krause**, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozeß, FS Peters (1974), 323
- Lamott**, Die Kriminologie und das Andere – Versuch über die Geschichte der Ausgrenzungen, KrimJ 1988, 168
- Löwe-Rosenberg**, StPO, 24. Auflage, § 261 (Gollwitzer), 1987
- Maisch**, Vorurteilsbildung in der richterlichen Tätigkeit aus sozialpsychologischer und forensisch-psychologischer Sicht, NJW 1975, 566
- Mergen**, Vom Sachverstand der Experten und von der Unwissenheit des Richters, FS Middendorf (1986), 193
- Meurer**, Beweiswürdigung, Strafrechtsgeschichte und Kriminalistik, FS Geerds (1995), 473
- Meurer**, Beweiswürdigung, Überzeugung und Wahrscheinlichkeit, FS Tröndle (1989), 551
- Meurer**, Beweiserhebung und Beweiswürdigung, GS Kaufmann (1986), 947
- Meurer**, Denkgesetze und Erfahrungsregeln, FS Wolf (1985), 48
- Meurer**, Beweis und Beweisregeln im deutschen Strafprozeß, FS Oehler (1985), 357

- Meurer**, Beweiswürdigung und Strafurteil, FS Kirchner (1985), 249
- Mrozynski**, Einstellung und Wahrnehmung in der Strafgerichtsbarkeit, MschrKrim 1974, 46
- Nack**, Der Indizienbeweis, MDR 1986, 366
- Natorp-Husmann**, Wahrheitsfindung und Selbsterfahrung – Juristen und Psychoanalytiker im gruppenspezifischen Dialog, DRiZ 1989, 442
- Niemöller**, Die strafrichterliche Beweiswürdigung in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, StV 1984, 431
- Nissen**, Theorie der Begutachtung, ArchfKrim 172 (1983), 143
- Oswald/Bilsky**, Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung, MschrKrim 1991, 129
- Rennig/Tent**, Kriminalspezifische Wahrnehmungs-Erwartungen bei künftigen Juristen, MschrKrim 1988, 355
- Rode/Legnaro**, Der Straftäter und sein Gutachter – Subjektive Aspekte der psychiatrischen Begutachtung, StV 1995, 496
- Rüßmann**, Allgemeine Beweislehre und Denkgesetze, Recht und Politik 1982, 62
- Salger**, Das Indizienurteil des Strafrichters in der Revisionsinstanz, NJW 1957, 734
- Sarstedt**, Beweisregeln im Strafprozeß, FS Hirsch (1968), 171
- Schäfer**, Freie Beweiswürdigung und revisionsrechtliche Kontrolle, StV 1995, 147
- Schmitt**, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß – Eine Studie zu Wesen und Funktion des strafprozessualen Grundsatzes der „freien Beweiswürdigung“ sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Revision in Strafsachen; zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalistik und staatlicher Strafrechtspflege, 1992
- Schmitt**, Über das Verhältnis der Kriminalistik zur strafrichterlichen Beweiswürdigung, ArchfKrim 190 (1992), 129
- Schneider**, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994
- Schneider**, Der mögliche Einfluß von Soziologie und Psychologie auf den Entscheidungsvorgang des Richters, DRiZ 1975, 265
- Schünemann**, Zum Verhältnis von Norm und Sachverhalt bei der Rechtsanwendung, von Ober- und Untersatz im Justizsyllogismus und von Rechts- und Tatfrage im Prozeßrecht, FS Kaufmann (1993), 299
- Schünemann**, „Soziale Wahrnehmung“ und Strafprozeß – Ein Beispiel für die Kontrolle richterlicher Tätigkeit durch Sozialwissenschaften, DRiZ 1976, 369

- Schweling**, Die Revisibilität der Erfahrung, ZStW 83 (1971), 435
- Söllner**, Zur Bedeutung der Erfahrungssätze bei der Ablehnung von Beweisanträgen (ZPO), MDR 1988, 363
- Stein**, Das private Wissen des Richters (1893), 1965
- Tondorf**, Neue kriminaltechnische Entwicklungen – eine Herausforderung für den Strafverteidiger, StV 1993, 39
- Volk**, Anscheinsbeweis und Fahrlässigkeit im Strafprozeß, GA 1973, 161
- Walder**, Die Beweisführung in Strafsachen, insbesondere der Indizienbeweis, Kriminalistik 1976, 81, 132, 178
- Wolff/Müller**, Interaktive Aspekte der Glaubwürdigkeitskonstruktion im Strafverfahren, KrimJ 1995, 209
- Wolters**, Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsermittlungspflicht und Zeugenschutz (Anmerkung zu BGH, Beschluß v. 17.04.1990 – 2 StR 149/90), Neue Kriminalpolitik 3/1991, 40

## 1 Begriff und Struktur

„Erfahrungssätze“ sind empirisch aus der Beobachtung typischer Geschehensabläufe gewonnene, allgemeine Regeln [Schneider 87], denen für alle vergleichbaren Fälle Gültigkeit zugesprochen wird [Alsberg 552] und die sich ihrer Struktur nach in Voraussetzung und Folge aufteilen lassen [Schneider 87].

Im Unterschied zu Tatsachen, die immer konkrete Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder des menschlichen Seelenlebens (innere Tatsachen) darstellen, enthalten Erfahrungssätze keine Aussage über sinnlich Wahrnehmbares, sondern ein Urteil oder eine allgemeine Regel, deren Anwendung es erst ermöglichen soll, bestimmte Tatsachen zu erschließen [Alsberg 552].

**Beispiel:** Wenn sich der Angeklagte zur Tatzeit nicht am Tatort, sondern an einem anderen Ort (lateinisch „alibi“) aufgehalten hat, dann kann er am Tatort keine körperlichen Handlungen vollzogen haben. Wenn die Körpertemperatur eines tot aufgefundenen Menschen zwischen 22 und 24 Grad Celsius liegt, dann ist dieser Mensch ungefähr eine Stunde tot [Bender 176].

Die Struktur der Erfahrungssätze entspricht der Relation „wenn – dann“, wobei das „wenn“ die Voraussetzung einleitet und das „dann“ die Folge; logisch betrachtet handelt es sich um „hypothetische Urteile“, die strukturell den Rechtsnormen ähnlich sind, welche im allgemeinen die Strukturelemente „Tatbestand“ und „Rechtsfolge“ aufweisen [Schneider 89].

Die in Voraussetzung und Folge gegliederten Erfahrungssätze sind häufig auch umkehrbar [Schneider 89].

**Beispiel:** Wenn ein Mensch ungefähr eine Stunde tot ist, dann weist er eine Körpertemperatur zwischen 22 und 24 Grad Celsius auf.

Damit wird der wechselbezügliche Zusammenhang zwischen alltäglicher oder naturwissenschaftlich-experimenteller Entwicklung von Erfahrungssätzen (Verallgemeinerung aufgrund von Einzelfällen) und ihre kriminalistische Anwendung im konkreten Fall (Schlußfolgerung mittels der aus Beobachtung einzelner Fälle gewonnenen allgemeinen Regel anlässlich des zu untersuchenden Falles) deutlich.

## 2 Funktion

Erfahrungssätze sind empirische Allgemeinurteile zur Feststellung und Bewertung von Tatsachen [Eisenberg 55].

Das prozessuale Verfahren, bei dem ein tatsächlicher Umstand mit einer Erfahrungsregel derart in Verbindung gebracht wird, daß sich daraus eine Schlußfolgerung auf das Vorliegen einer anderen Tatsache ableiten läßt, wird im allgemeinen als „Indizienbeweis“ bezeichnet [Döhring 333].

Für das strafprozessuale Beweisverfahren lassen sich zwei Ebenen indizieller Schlußfolgerungen beschreiben:

Beim „Indizienbeweis im engeren Sinne“ wird mittels Erfahrungssätzen von einer tatsächlich erheblichen Tatsache (Indiztatsache im engeren Sinne) auf eine rechtlich erhebliche Tatsache oder eine weitere Indiztatsache (im engeren Sinne) geschlossen.

**Beispiel** (Fingerabdruck-Anwesenheit): Wenn sich am Tatort an einem unbeweglichen Gegenstand ein Fingerabdruck des Tatverdächtigen befindet, dann hat sich dieser Tatverdächtige zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Ort aufgehalten. Wenn sich am Tatort an einem beweglichen Gegenstand ein Fingerabdruck des Tatverdächtigen befindet, dann hat der Tatverdächtige den betreffenden Gegenstand zu irgendeinem Zeitpunkt in der Hand gehabt (entweder am Tatort oder anderswo).

Beim „Indizienbeweis im weiteren Sinne“ [MDR 1986, 366] wird mittels Erfahrungssätzen von der Wahrnehmung eines Beweismittels (gegenwärtige Tatsache als Indiztatsache im weiteren Sinne) auf ein tatsächliches Geschehen der Gegenwart (gegenwärtige Tatsache) oder (in aller Regel) ein Geschehen der Vergangenheit (vergangene Tatsache) geschlossen, sei dies nun eine rechtlich erhebliche Tatsache oder eine tatsächlich erhebliche Tatsache (Indiztatsache im engeren Sinne oder Hilfstatsache des Beweises).

**Beispiel** (Zeugenbeweis): Wenn die Vernehmungsperson die Aussage eines Zeugen über dessen Wahrnehmung einer Tatsache vernommen hat, dann hat der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache auch so bekundet – und zwar letztlich so, wie die Vernehmungsperson die Zeugenaussage verstanden hat. Wenn der

Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache so bekundet hat, wie die Vernehmungsperson die Aussage verstanden hat, dann hat der Zeuge auch eine Erinnerung an diese Wahrnehmung. Wenn der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache so erinnert, wie er sie bekundet bzw. die Vernehmungsperson sie verstanden hat, dann hat der Zeuge diese Tatsache auch so wahrgenommen. Wenn der Zeuge eine Tatsache so wahrgenommen hat, wie er sie erinnert und bekundet und wie die Vernehmungsperson die Aussage des Zeugen über diese Tatsache verstanden hat, dann hat diese Tatsache sich in der Vergangenheit auch so ereignet.

Siehe dazu „Indizienbeweis“, „Beweismittel“ und „Erhebliche Tatsachen“.

Das herkömmlich als „Indizienbeweis“ bezeichnete Beweisverfahren setzt sich aus einer Verknüpfung beider Ebenen zusammen.

**Beispiel** (Fingerspur): Wenn ein Beamter der Spurensicherung in der Hauptverhandlung bekundet, er habe an einem Türrahmen des Tatortes einen vollständigen Fingerabdruck sichergestellt, dann hat sich an dem bezeichneten Türrahmen des Tatortes der vom Beamten sichergestellte Fingerabdruck befunden (Schlußfolgerung im Rahmen des Zeugenbeweises). Wenn der daktyloskopische Sachverständige in der Hauptverhandlung erklärt, daß der ihm als Tatortspur übersandte vollständige Fingerabdruck mit dem ihm als Vergleichsprobe zugesandten Fingerabdruck in mehr als zwölf anatomischen Merkmalen in ihrer Form und Lage zueinander übereinstimmt, dann stammen Spur und Vergleichsprobe von derselben Person (Schlußfolgerung im Rahmen des Sachverständigenbeweises). Wenn ein in der Hauptverhandlung verlesener Ermittlungsbericht die Identität des am Türrahmen des Tatortes sichergestellten mit dem an den daktyloskopischen Sachverständigen versandten sowie die Identität des vom Angeklagten genommenen mit der an den Sachverständigen übersandten Vergleichsprobe ausweist, dann haben dem Sachverständigen der am Tatort sichergestellte Fingerabdruck sowie der vom Angeklagten genommene Fingerabdruck zur Untersuchung vorgelegen (Schlußfolgerung im Rahmen des Urkundenbeweises). Wenn die vom daktyloskopischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung vorgelegten Schaubilder die Vollständigkeit des Fingerabdrucks und die Übereinstimmung von Fingerspur und Vergleichsprobe des Angeklagten in mehr als

zwölf anatomischen Merkmalen ausweisen, dann liegen diese Übereinstimmungen auch tatsächlich vor (Schlußfolgerung im Rahmen des Augenscheinsbeweises). Wenn sich an einem Türrahmen des Tatortes ein Fingerabdruck des Angeklagten befand, dann war der Angeklagte (zu irgendeinem Zeitpunkt) an diesem Ort körperlich anwesend (Schlußfolgerung im Rahmen des „Indizienbeweises im engeren Sinne“).

Mit der Beschreibung verschiedener Ebenen indizieller Schlußfolgerungen soll der Blick dafür geschärft werden, daß jedweder Beweis vergangener Tatsachen auf indiziellen Schlußfolgerungen beruht – und damit auch denselben „Risiken und Nebenwirkungen“ des klassischen Indizienbeweises („Indizienbeweis im engeren Sinne“) ausgesetzt ist. Andererseits soll der verbreiteten (und als „täuschend suggestiv“ einzuschätzenden) Auffassung von der Überlegenheit des sogenannten „Sachbeweises“ gegenüber dem „Personalbeweis“ entgegengewirkt werden – tatsächlich gibt es nämlich keinen „Sachbeweis“ ohne „Personalbeweis“ (einschließlich sämtlicher Fehlerquellen persönlicher Beweismittel, siehe dazu insbesondere „Sachverständigengutachten“).

Die Funktion von Erfahrungssätzen im prozessualen Beweisverfahren kann demnach wie folgt beschrieben werden:

Übersicht: Funktion von Erfahrungssätzen

	<i>Schlußfolgerung</i>	
	<i>von</i>	<i>auf</i>
<i>Indizienbeweis im engeren Sinne:</i>	tatsächlich erheblicher Tatsache	rechtlich oder (weitere) tatsächlich erhebliche Tatsache
	Indiztatsache im engeren Sinne	weitere Indiztatsache im engeren Sinne oder rechtlich erhebliche Tatsache

<i>Indizienbeweis im weiteren Sinne:</i>		
Wahrnehmung eines Beweismittels zu erheblichen Tatsachen		tatsächliches Geschehen in der Vergangenheit oder Gegenwart
gegenwärtiger Tatsache		vergangene oder gegenwärtige Tatsache
Indiztatsache im weiteren Sinne		tatsächliches Geschehen erheblicher Tatsachen

Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch werden nachfolgend als „Indiztatsachen“ nur „Indiztatsachen im engeren Sinne“ bezeichnet (Schlußfolgerungen mittels Hilfstatsachen des Beweises auf den Beweiswert eines Beweismittels entsprechen denen des „Indizienbeweises im engeren Sinne“).



**3 Arten**

Erfahrungssätze können nach dem Grad ihrer Erkennbarkeit und Gültigkeit unterschieden werden:

Nach dem Grad ihrer Erkennbarkeit lassen sich Erfahrungssätze, die für jedermann aufgrund eigener Erfahrung einsichtig sind, weil sie Vorgänge des täglichen Lebens betreffen („Lebenserfahrung“), von Erfahrungssätzen unterscheiden, deren Erkennbarkeit örtlich oder zeitlich begrenzt oder durch Spezialkenntnisse bedingt ist („spezielle Erfahrungssätze“) [LR Rn 45].

Nach dem Grad ihrer Gültigkeit lassen sich Erfahrungssätze, denen in ihrem Anwendungsbereich eine ausnahmslos gültige Aussage zugesprochen wird („allgemeingültige Erfahrungssätze“), von Erfahrungssätzen unterscheiden, die nur eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit für die Verknüpfung zweier Gegebenheiten aufzeigen („Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit“) [LR Rn 46].

Die Unterscheidung nach Erkennbarkeit und Gültigkeit liefert keine in sich abgeschlossenen Kategorien von Erfahrungssätzen, sondern dient eher dazu, bestimmte prozessuale Aspekte im Umgang mit den von den Beteiligten verwendeten Erfahrungswerten zu akzentuieren, so insbesondere die Frage der Beweisbedürftigkeit („Lebenserfahrung“ als offenkundiger Erfahrungsmaßstab, Sachverständigenbeweis mangels eigener Sachkunde) sowie der Grenzen freier Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO (Beachtung der Erfahrungssätze des täglichen Lebens, Bindung an zwingende Schlußfolgerungen allgemeingültiger Erfahrungssätze).

**Übersicht: Unterscheidung nach Erkennbarkeit und Gültigkeit**

	<i>Erkennbarkeit</i>	
	Lebenserfahrung	spezielle Erfahrungssätze
<i>Gültigkeit</i>		
allgemeingültige Erfahrungssätze	[ ]	[ ]
Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit	[ ]	[ ]

Die gesamte Beweiserhebung und Beweiswürdigung des Tatrichters orientiert sich an Erfahrungsregeln und bewegt sich im Bereich des stufenlosen Übergangs vom schwächsten Erfahrungssatz bis zur richtungweisenden Gesetzmäßigkeit [Schneider 43] (sozusagen zwischen „Alltagstheorie“ und „Naturgesetz“, wobei im Kontext individueller Konditionierungen durch persönliche, soziale und kulturelle Einflüsse der Umstand zu berücksichtigen ist, daß der Mensch in seiner Totalität als denkendes, fühlendes und glaubendes Wesen aufzufassen ist)<sup>1</sup>.

In diesem Spannungsfeld zwischen „Freiheit“ und „Einsicht“ haben auch heute noch die historischen (gesetzlichen) Beweisregeln ihren berechtigten Stellenwert, da auch ein Gesetzgeber tatsächliche Erfahrungswerte und „Klugheitsregeln“ nicht vergessen machen kann; der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) hebt die tatsächliche Bedeutung dieser Beweiswürdigungsregeln nicht auf, sondern befreit den Tatrichter nur von ihrer ausnahmslosen Geltung [Schneider 43] (zu Beweisregeln des geltenden Rechts siehe § 190 StGB und § 274 StPO).

Die „Lehre von den Erfahrungssätzen“ wird in der neueren Literatur meist nur am Rande behandelt, was die verbreitete Gleichgültigkeit gegenüber beweisrechtlichen Problemen zum Ausdruck bringt [Schmitt 229]. Der Stellenwert empirischer Forschung schlägt sich nach wie vor weder in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses noch in der wissenschaftlichen Durchdringung des Problemfeldes nieder, obwohl der Tatsachenfeststellung und damit der Anwendung pragmatischer Einsichten und Methoden der Beweislehre und des Beweisrechts in der alltäglichen Entscheidungstätigkeit der Tatgerichte häufig eine überragende Bedeutung zukommt [RuP 62].

**3/1 Unterscheidung nach Erkennbarkeit**

Nach dem Grad ihrer Erkennbarkeit werden „Lebenserfahrung“ und „spezielle Erfahrungssätze“ unterschieden.

**3/1.1 Lebenserfahrung**

Erfahrungssätze aus dem Bereich „Lebenserfahrung“ werden in aller Regel stillschweigend verwendet.

<sup>1</sup> Vgl. BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10, 208 = NJW 1957,1039 („an das subjektive Erkennen gebundene relative Wahrheit“).

**Beispiel:** Wer Indiztatsachen behauptet, behauptet zugleich, daß sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere nach allgemeingültigen Erfahrungssätzen, zu einer rechtlich erheblichen Tatsache (oder einer weiteren Indiztatsache) in Beziehung stehen [Alsberg 588].

Soll „Lebenserfahrung“ ins Bewußtsein gehoben und objektiviert werden, muß sie einen sprachlichen Ausdruck finden; nach den Mitteln, die dem Menschen zur Verfügung stehen, kann dieser sprachliche Ausdruck nur ein logisches Urteil in der Form eines (philologischen) Satzes sein [Schneider 89]. Nur wenn die zugrundeliegenden Erfahrungssätze offengelegt werden, ist eine rationale Argumentation und eine intersubjektive Diskutierbarkeit gegeben [Bender I 218].

Für jede Verknüpfung tatsächlicher Ereignisse sollte sich also ein Erfahrungssatz bilden lassen, und zwar insbesondere dann, wenn die tatsächliche Verknüpfung zweier Tatsachen zweifelhaft erscheint. Aber selbst die höchstrichterliche Rechtsprechung ersetzt zuweilen die explizite Formulierung des zur Tatsachenermittlung verwendeten „Erfahrungswissens“ durch die bloße Behauptung von Zusammenhängen tatsächlicher Art.

**Beispiel:** „Dem Angeklagten war also daran gelegen, die Freiwilligkeit des von ihm behaupteten Geschlechtsverkehrs dem Gericht darzulegen. Zu diesem Zwecke hätte es eine Indizwirkung entfaltet, wenn festgestellt worden wäre, daß die Zeugin auch mit anderen Bediensteten oder Bewohnern des Hotels in dem fraglichen Zeitraum auf freiwilliger Basis Geschlechtsverkehr ausgeführt hätte. Denn auch diese Personen hätten – ähnlich wie der Angeklagte – in einer vergleichbaren sozialen Beziehung zu der Zeugin gestanden, aus der sich dann die intime Beziehung entwickelte“<sup>1</sup>. Hier werden (vom Revisionsgericht) als „Begründung“ für die (vom Tatrichter verneinte) Erheblichkeit einer Indiztatsache lediglich in vager Form die Glieder einer Indizkette benannt („intime Beziehungen zu anderen Männern“ – „vergleichbare soziale Beziehung“ – „Freiwilligkeit des Geschlechtsverkehrs mit dem Angeklagten“), die Formulierung von Erfahrungssätzen, welche eine Verknüpfung dieser Glieder in tatsächlicher Hinsicht allein zu begründen geeignet wären,

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 17.04.1990 – 2 StR 149/90 = Neue Kriminalpolitik 3/1991, 40 m. Anm. Wolters = NSZ 1990,400 = StV 1990,337.

bleibt jedoch aus – und jeder Versuch einer präzisen sprachlichen Verknüpfung im Sinne eines Erfahrungssatzes erweist die Zweifelhafte (wenn nicht gar die Absurdität) des behaupteten Zusammenhangs [Wolters 41].

Mit der Aufforderung zur expliziten Formulierung der als „Lebenserfahrung“ verwendeten Erfahrungswerte kann zuweilen die Spruchweisheit, nach der „manch einer das, was er jahrzehntelang falsch gemacht hat, für ‚Lebenserfahrung‘ hält“, eindrucksvoll bestätigt werden; die zur Tatsachenermittlung verwendeten Erfahrungssätze verbergen sich nämlich „am häufigsten“ im weiten Bereich der „notorischen Thatsachen . . . , dort Unheil und Verwirrung stiftend“ [Stein 12].

Neben positiven (allgemeinkundigen) Erfahrungssätzen gibt es auch negative (allgemeinkundige) Erfahrungssätze [Alsberg 557].

**Beispiel:** „Dazu gehört . . . die zum allgemeinen Bildungsgut gehörende Erkenntnis, daß den Lehren der Parapsychologie keinerlei Beweiskraft zukommt, daß vielmehr von der ‚notorischen Nichtexistenz‘ okkultur Phänomene auszugehen ist. Das gleiche gilt für die Existenz übersinnlicher Erscheinungen, insbesondere von den Kräften der Zauberei“ [Alsberg 557].

### 3/1.2 Spezielle Erfahrungssätze

Zu den speziellen Erfahrungssätzen gehören vor allem naturwissenschaftliche Erkenntnisse, die in den maßgeblichen Fachkreisen allgemein als richtig und zuverlässig akzeptiert werden [ArchKrim 1992,130].

Auch wenn bestimmte fachwissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in die Erfahrung des täglichen Lebens gefunden haben, sind doch die meisten wissenschaftlichen Erkenntnisse nur Fachgelehrten bekannt [Alsberg 554] und häufig ohne besondere Sachkunde nicht zu begreifen; daß ein Experte imstande ist, sich aus Fachbüchern über sie zu unterrichten, macht sie nicht allgemeinkundig [Alsberg 555]. Der dagegen vorgebrachte Einwand, das Gesetz traue dem Tatrichter die erforderliche Sachkunde zu, weil dieser immer verpflichtet ist, die Richtigkeit eines Sachverständi-

gengutachtens nachzuprüfen, ist unberechtigt, da die Prüfung eines Sachverständigengutachtens voraussetzt, daß das Gericht zunächst aufgrund des Gutachtens die notwendige Sachkunde erlangt hat; ob ein Laie versucht, sich selbst aus dem Schrifttum über Fachfragen zu unterrichten oder ob ihm das erforderliche Wissen von einem Fachmann vermittelt wird, macht einen großen Unterschied [Alsberg 556]. Die Freiheit der Kritik schließt nicht die Freiheit ein, selbst zu handeln [Alsberg 556].

„Die Rechtsprechung, insbesondere der Revisions- und Rechtsbeschwerdegerichte, traut sich mitunter eine erstaunliche Fähigkeit zu, wissenschaftliche Erfahrungssätze ohne eigenes Fachwissen zu begreifen“ [Alsberg 556].

### 3/2 Unterscheidung nach Gültigkeit

Nach dem Grad ihrer Gültigkeit werden „allgemeingültige Erfahrungssätze“ und „Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit“ unterschieden.

Erfahrungssätze, die zwingende Schlußfolgerungen vermitteln, werden „deterministisch“, solche, die nur eine mehr oder weniger wahrscheinliche Schlußfolgerung vermitteln, „probabilistisch“ genannt [Bender 183].

Die Unterscheidung zwischen deterministischen und statistischen (probabilistischen) Erfahrungssätzen spielt für die Verwendung dieser Sätze eine bedeutende Rolle: Bei der Verwendung deterministischer Erfahrungssätze ist lediglich darauf zu achten, welche Art der deterministischen Verknüpfung in den Erfahrungssätzen behauptet wird, um mit mathematisch logischer Gewißheit zu entscheiden, ob und welche Stellungnahme das derzeitige empirische Wissen ermöglicht; für die Arbeit mit statistischen Erfahrungssätzen steht ein ähnlich einfach zu handhabendes Anwendungssystem nicht zur Verfügung [RuP 64].

#### 3/2.1 Allgemeingültige Erfahrungssätze

Allgemeingültige Erfahrungssätze sind meist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse gewonnene Regeln, die keine Ausnah-

me zulassen und eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Inhalt haben [Alsberg 554].

**Beispiel:** „Ein Kind der Blutgruppe A, dessen Mutter der Blutgruppe 0 angehört, kann nicht von einem Vater der Blutgruppe 0 oder B abstammen“ [MDR 1988, 363] (Wenn die Mutter eines Kindes mit der Blutgruppe A der Blutgruppe 0 angehört, dann kann das Kind nicht von einem Vater der Blutgruppe 0 oder B abstammen.).

Aber auch Erkenntnisse der allgemeinen Lebenserfahrung können mit dieser Sicherheit zutreffen; die Abgrenzung ist nicht immer einfach [Alsberg 554].

**Beispiel:** Die Tatsache, daß Wasser bei bestimmten Temperaturen seinen Aggregatzustand verändert, ist eine Erkenntnis der Physik; dieses Wissen ist aber aus der täglichen Erfahrung so allgemein bekannt, daß es auch der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht [Alsberg 554].

In der forensischen Praxis kann nur in wenigen Fällen auf gesicherte Erfahrungssätze zurückgegriffen werden.

**Beispiel:** Als gesicherte Erkenntnisse gelten die kriminaltechnischen Erfahrungssätze der Daktyloskopie, Serologie, bestimmte erbbiologische Verfahren sowie chemisch-physikalische und technische Untersuchungsmethoden „in ihrem jeweiligen Leistungsbereich“ [ArchfKrim 1992, 131].

#### 3/2.2 Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit

Die meisten Erfahrungssätze sind nur „probabilistisch“, also nicht zwingend, erlauben lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen und sind zudem häufig nicht einmal statistisch belegt [Bender I 205].

**Beispiele:** Als kriminalistische Methoden, die empirisch nur eine mehr oder weniger gesicherte Wahrscheinlichkeit angeben, gelten etwa psychologische Methoden der Schriftvergleichung und Sprechererkennung [ArchfKrim 1992, 131].

Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit werden vielfach unbeußt verwendet und spielen praktisch in jede Feststellung hinein; sie beschreiben den regelmäßigen Verlauf der Dinge, gelten aber nicht ausnahmslos [Alsberg 561].

**Beispiel:** Erfahrungssätze der Verkehrssitte, des Brauchs und der Verkehrsauffassung, insbesondere aber typische Verhaltensweisen [Alsberg 561].

#### 4 Einwände

Jeder Erfahrungssatz geht von Erlebnissen gleicher oder ähnlicher Art aus, die nicht anlässlich des vorliegenden Falles, sondern bereits vorher gemacht worden sind; die Überzeugungskraft des Erfahrungssatzes beruht auf der Erwartung, daß die früher in gleichartigen Situationen gemachten, übereinstimmenden Beobachtungen sich im vorliegenden Fall konkret bewähren [Döhring 340].

Aus diesen grundlegenden Annahmen ergeben sich verschiedene Anhaltspunkte für eine kritische Prüfung der zur Tatsachenermittlung verwendeten Erfahrungssätze.

Gegen die meisten Erfahrungssätze sind Einwände möglich, und diese sollten möglichst frühzeitig aufgespürt werden; dazu ist allerdings in aller Regel ein beträchtliches Maß an Scharfsinn, Vorstellungsvermögen und Kombinationsfähigkeit erforderlich [Döhring 354].

#### 4/1 Erfahrungsbasis

Erfahrungssätze sind zwar aus Wahrnehmungen abstrahiert, als hypothetische Urteile aber selbst nicht mehr wahrnehmbar [Alsberg 554]; sinnlich wahrnehmbar sind nur die dem Erfahrungssatz zugrundeliegenden tatsächlichen Vorgänge.

Erfahrungswissen kann im konkreten Fall nur dann sinnvoll angewandt werden, wenn sich die wesentlichen Bestandteile der früheren Beobachtungssituation in dem zu entscheidenden Fall wiederfinden: Der Anwendungsbereich eines Erfahrungssatzes bleibt von dem Tatsachenmaterial abhängig, aus dem er gewonnen worden ist [Döhring 341].

Es ist daher jeweils festzustellen, auf welchem Tatsachenfundament ein Erfahrungssatz beruht [Döhring 341]. Je genauer die der Erfahrung zugrundeliegenden Ausgangstatsachen feststellbar sind, desto sicherer läßt sich das Erfahrungsergebnis auf spätere Fälle anwenden [Döhring 342].

Die Erfahrungsbasis kann charakteristische Umstände enthalten, die sich in dem konkret zu entscheidenden Fall nicht nachweisen

lassen, wodurch die uneingeschränkte Anwendbarkeit eben dieser Erfahrung zweifelhaft erscheint [Döhring 343].

**Beispiel:** Gerade bei der Anwendung eigenpsychischer Beobachtungen ist stets zu berücksichtigen, inwieweit die eigene Erfahrung auf Voraussetzungen beruht, an denen es bei der zu beurteilenden Person aufgrund des Milieus, in dem sie sich bewegt, infolge der persönlichen Eigenart dieses Menschen oder wegen der besonderen Lage, in der sich diese Person zur fraglichen Zeit befunden hat, fehlt [Döhring 343].

Steht kein einschlägiges Tatsachenmaterial zur Verfügung, können unter Umständen Erfahrungen ähnlicher Art herangezogen werden, die jedoch nur mit den erforderlichen Änderungen benutzt werden dürfen („analoge Anwendung von Erfahrungswissen“) [Döhring 344].

**Beispiel:** Bei der Aufklärung fremdpsychischer Vorgänge ist eine unmittelbare Benutzung von Selbstbeobachtungen verhältnismäßig selten möglich; eigenpsychische Erfahrungen sind häufig nur entsprechend verwendbar [Döhring 344].

Bei jeder Verwertung von Erfahrungen, die nicht genau auf den vorliegenden Fall passen, ist zu prüfen, ob die in Betracht gezogenen Erfahrungen uneingeschränkt brauchbar sind; mitunter handelt es sich bei den Übereinstimmungen, durch die eine entsprechende Anwendung des Erfahrungssatzes nahegelegt wird, um reine Äußerlichkeiten, die angesichts vorhandener wesentlicher Abweichungen im Grunde unbedeutend sind [Döhring 344].

Bei der Übertragung psychologischer Erfahrungen entstehen Fehler vor allem dadurch, daß die betreffende Person zu sehr von sich auf andere schließt; brauchbare Resultate sind nur mit dem Bewußtsein zu erwarten, daß aus Selbstbeobachtung gewonnene Erfahrungen in vielen Fällen keine Allgemeingültigkeit besitzen und für die Aufklärung seelischer Vorgänge in einer anders gearbeteten Person oft nur begrenzten Wert haben [Döhring 345].

#### 4/1.1 Erfahrungsbereich

Als Quellen des Erfahrungswissens kommen unter anderem Erfahrungen des alltäglichen oder beruflichen Lebens, Erkenntnisse der Naturwissenschaften und/oder der Wahrscheinlich-

keitslehre sowie statistische Berechnungen in Betracht [Kriminalistik 1976, 85].

In einigen Fällen besteht hinsichtlich des Tatsachenmaterials, auf dem der Erfahrungssatz beruht, völlige Klarheit [Döhring 342].

**Beispiel:** Ein Sachverständiger leitet aus Versuchen, die er eigens für die Zwecke des Prozesses angestellt hat, einen Erfahrungssatz ab und berichtet darüber in seinem Gutachten [Döhring 342].

In vielen Fällen liegt jedoch das dem Erfahrungssatz zugrundeliegende Tatsachenmaterial nicht so offen zutage; gerade bei höchstpersönlichen Erfahrungen läßt sich die Tatsachengrundlage oft nur mit einiger Mühe feststellen [Döhring 342]. Als abstrakte Regel löst sich der Erfahrungssatz nämlich häufig von den zugrundeliegenden Ereignissen, so daß die Einzelergebnisse völlig in der allgemeinen Aussage aufgehen [Döhring 343].

In allen Fällen, in denen die Anwendbarkeit von Erfahrungswissen auf den konkreten Fall zweifelhaft erscheint, sollte zumindest versucht werden, sich über die dem Erfahrungssatz zugrundeliegenden Tatsachen eine genauere Vorstellung zu verschaffen; häufig ist schon viel damit gewonnen, wenn klargestellt werden kann, ob die dem Erfahrungssatz zugrundeliegenden Vorgänge aus der beruflichen oder privaten Sphäre stammen, ob es sich um persönliche Erfahrungen oder um erworbenes Wissen handelt [Döhring 343].

Für den Zeugenbeweis schreibt § 69 Abs. 2 StPO ausdrücklich vor, daß „zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, . . . nötigenfalls weitere Fragen zu stellen“ sind; laut § 72 StPO gilt diese Vorschrift auch für den Sachverständigenbeweis.

#### 4/1.2 Anzahl der Beobachtungsfälle

Die Wahrscheinlichkeit, daß sich ein Erfahrungssatz auch im vorliegenden Fall bewährt, ist um so höher, je öfter seine Geltung durch zahlreiche Beobachtungen an gleichartigen Sachverhalten immer wieder bestätigt worden ist [Döhring 351].

Aber auch nur einige wenige Probefälle können zuverlässige Erfahrungswerte ergeben, sofern sie über einen längeren Zeitraum verteilt sind und sich unter verschiedenartigen Umständen ereignet haben, jedoch stets zum gleichen Resultat geführt haben, es sich also nicht nur um Zufallsergebnisse handelt, sondern um solche, die gerade für den vorliegenden Fall aufschlußreich und typisch sind [Döhning 351].

Selbst ein einziges Ereignis vermag unter besonderen Umständen gewisse Erkenntnisse zu liefern, wenn es in seinen Voraussetzungen und seinem Hergang geklärt und als repräsentativ für eine größere Anzahl gleichartiger Vorfälle gelten kann [Döhning 351].

#### 4/1.3 Experimentelle Erweiterung der Erfahrungsbasis

Reicht das vorhandene Tatsachenmaterial nicht aus, kann es zuweilen durch eigens dafür entwickelte Experimente vervollständigt werden [Döhning 351]. Derartige Versuche setzen aber voraus, daß sich die zur Erprobung erforderliche tatsächliche Situation experimentell einrichten läßt [Döhning 351].

Die experimentelle Erweiterung der Erfahrungsbasis kommt dann nicht in Betracht, wenn zur Beschaffung ausreichenden Erfahrungsstoffes eine längere Beobachtungszeit erforderlich ist, welche den zeitlichen Rahmen des Prozesses sprengen würde [Döhning 351].

**Beispiel:** Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit neu konstruierter Maschinen oder neuartiger technischer Verfahren [Döhning 351].

#### 4/1.4 Resultate

Die Verlässlichkeit eines Erfahrungssatzes hängt auch davon ab, ob und inwieweit die zur Verfügung stehenden Beobachtungsfälle ein einheitliches Resultat ergeben; soweit es an einer hinlänglichen Eindeutigkeit der Erfahrungsergebnisse fehlt, ist selbst einer großen Zahl beobachteter Vorgänge wenig Gewicht beizumessen [Döhning 251].

Ist die Erfahrungsbasis konkret zu ermitteln, sollte auch untersucht werden, ob es Fälle gibt, in denen sich die Erfahrungsregel nicht bewährt hat; für derartige Fälle sollte festgestellt werden, mit welcher Häufigkeit und mit welcher Streubreite sie aufgetreten sind und wie groß die Abweichungen vom regelmäßigen Ergebnis im einzelnen ausfallen [Döhning 352].

Fehlerhafte Resultate können jedoch auch durch besondere Umstände zufälliger Art veranlaßt sein und daher die Geltung des Erfahrungssatzes nicht beeinträchtigen [Döhning 352].

#### 4/1.5 Auswahl des Erfahrungsmaterials

Auch zahllose Beobachtungsfälle mit gleichen Resultaten liefern keine verlässliche Tatsachengrundlage, wenn das Material keinen soliden Durchschnitt aller in Betracht kommenden Fälle darstellt [Döhning 352].

Eine derartige Einseitigkeit kann auch auf institutionellen Voraussetzungen beruhen, wenn nämlich die einschlägigen Erfahrungen im Rahmen einer besonderen und immer wiederkehrenden Situation gewonnen und stets unter dem gleichen Blickwinkel aufgefaßt werden [Döhning 352].

**Beispiel:** Das von dem Leiter des Bochumer Instituts für Gerichtspsychologie zur Entwicklung von Realitätskriterien der Zeugenaussage verwendete Material stammt aus forensischen Begutachtungen überwiegend kindlicher und jugendlicher Zeugen aus dem Bereich der Sexualdelikte (in dieser Beschränkung des empirischen Materials sieht Arntzen allerdings keine Einschränkung der Forschungsmöglichkeiten für die allgemeine Aussagepsychologie) [Arntzen 1].

#### 4/1.6 Überholte Erkenntnisse

Empirisches Wissen kann sich jederzeit durch neue Beobachtungen und Erkenntnisse ganz oder teilweise als unzulänglich und korrekturbedürftig erweisen [Döhning 353].

Selbst Erfahrungssätze, die Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte unangefochten gegolten haben, können unter dem Einfluß neu-

er „Realfaktoren“, mit denen lange Zeit nicht gerechnet wurde, an Überzeugungskraft verlieren [Döhring 353] (zum Paradigmenwechsel in der Wissenschaft siehe „Sachverständigengutachten“).

Neue Erkenntnisse der Fachwissenschaften finden allerdings nur zögernd Eingang in die juristische Praxis.

**Beispiel:** Vor Gericht wird der Mensch oftmals als eine Art Kopiergerät betrachtet, welches das Erlebte „realitätsgetreu“ wiedergeben könne, weshalb die eine Seite nachzuweisen versucht, daß das „Registriergerät“ (Sinnesorgane) und das „Archiv“ (Gedächtnis) des Zeugen „in Ordnung“ sei, während die andere Seite nach Indizien sucht, wonach das nicht so sei, und beide Seiten dem Trugschluß unterliegen, wenn beides „in Ordnung“ sei, dann sei alles, was für den Zeugen wahrnehmbar gewesen war, auch in seinem Kopf vorhanden und könne dort mittels Befragung jederzeit abgerufen werden [Bender 15] (siehe dazu „Zeugenaussage“ und „Stimmvergleich“).

#### 4/2 Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich eines Erfahrungssatzes bleibt von dem Tatsachenmaterial abhängig, aus dem er gewonnen worden ist [Döhring 341].

Beschränkungen des Anwendungsbereiches können sich aus räumlichen (geographischen), persönlichen (Herkunft, Milieu, Kulturzugehörigkeit) oder sachlichen (experimentellen, institutionellen) Umständen der Erfahrungsbasis ergeben und führen dazu, daß dem Erfahrungssatz nicht die umfassende Geltung zukommt, die er nach der gewählten Formulierung für sich in Anspruch nimmt, und daß er deshalb nur eingeschränkt oder überhaupt nicht verwertbar ist [Döhring 354].

#### 4/3 Randbedingungen

Viele Erfahrungssätze gehen von stillschweigenden Bedingungen (Randbedingungen) aus, deren Fehlen die Unanwendbarkeit des Erfahrungssatzes zur Folge haben [Döhring 355].

**Beispiel:** Der zwingende Erfahrungssatz „Wenn die Körpertemperatur eines tot aufgefundenen Menschen zwischen 22 und 24 Grad Celsius liegt, ist dieser Mensch ca. eine Stunde tot“ steht unter der (Rand-) Bedingung „es sei denn, der Mensch hatte zuletzt hohes Fieber“ [Bender 176].

Manche Randbedingungen schwächen den Erfahrungssatz ab, andere erhöhen seine Aussagekraft [Bender I 220].

**Beispiel:** Allein daraus, daß der Betroffene Halter eines Kraftfahrzeugs ist, darf beim Fehlen jedes weiteren Beweisanzeichens nicht gefolgert werden, er habe das Fahrzeug bei einer bestimmten Fahrt auch tatsächlich benutzt<sup>1</sup>; aus dem Zeitpunkt und dem Ort der Tat, dem Beruf, den Familienverhältnissen und Lebensumständen des Fahrzeughalters können sich in vielen Fällen Anhaltspunkte ergeben, die als Beweisanzeichen für oder auch gegen die Täterschaft des Halters verwertbar sind<sup>2</sup>.

Bei statistischen Berechnungen zur Merkmalwahrscheinlichkeit (siehe dazu „Spurenuntersuchung und Auswertung“) sind stets die Randbedingungen der Vergleichspopulationen zu berücksichtigen [Bender I 238].

**Beispiel:** Gelten die vom Sachverständigen vorgetragene Häufigkeiten auch für die Bevölkerungsgruppe, aus der der Angeklagte stammt? Kommen die vom Sachverständigen untersuchten Fasern in bestimmten Regionen oder bei bestimmten Käufer-schichten häufiger vor? Rauchen Personengruppen, zu denen der Angeklagte gehört, häufiger eine bestimmte Zigarettenmarke? Ist ein bestimmtes Idiom, das der Täter gesprochen hat, auch dann noch selten, wenn man den Kreis der Tatverdächtigen auf einen bestimmten Ort bezieht? [Bender I 238].

Statistische Ergebnisse sind zuweilen aufgrund eines Materials gewonnen worden, das aus einem engen räumlichen Bereich stammt und daher für andere Gegenden und die dort wohnenden andersartigen Menschen nicht maßgebend sein kann; ande-

<sup>1</sup> BVerfG Beschluß v. 31.08.1993 – 2 BvR 843/93 = StV 1994,3; BGH Beschluß v. 29.08.1974 – 4 StR 171/74 = BGHSt 25,365 = NJW 1974,2013.  
<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 29.08.1974 – 4 StR 171/74 = BGHSt 25,365 = NJW 1974,2013; vgl. OLG Hamm Beschluß v. 22.02.1973 – 5 Ss OWI 139/73 = JMBI NRW 1973,233 (wertvolles Spezialfahrzeug); OLG Hamm Beschluß v. 20.11.1973 – 2 Ss OWI 1374/73 = VRS 46,293 (Arbeitsweg); OLG Hamm Beschluß v. 20.06.1973 – 5 Ss OWI 759/73 = VRS 46,143 (Tatort zwischen aufgesuchter Gaststätte und Wohnort).

rerseits kann der Beobachtungsbereich so weit umgrenzt sein, daß ganz verschiedenartige Umstände und Verhältnisse mit erfaßt werden, wodurch sich die Aussicht auf ein dem vorliegenden Einzelfall voll gerecht werdendes Ergebnis stark verringert [Döhring 362].

#### 4/4 Atypisches Geschehen

Bei der Anwendung von Erfahrungssätzen ist stets zu vergegenwärtigen, daß Erfahrungswissen in aller Regel nur den allgemeinen Rahmen bildet, innerhalb dessen den Besonderheiten des konkreten Falles, die nicht im Erfahrungsmaterial enthalten sind, Rechnung getragen werden muß [Döhring 357]. Stets ist die Einzigartigkeit des zu entscheidenden Falles zu berücksichtigen und zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die aus früheren Beobachtungen abgeleitete allgemeine Regel sich im konkreten Einzelfall nicht bewahrheitet [Döhring 358].

Als Gegengewicht gegen die „starke Suggestivkraft der Erfahrungsregeln“, die sich zuweilen als so mächtig erweist, daß widersprechende Erwägungen in keiner Weise aufkommen, ist die Berücksichtigung individueller und singulärer Fallumstände unverzichtbar; jeder am Strafprozeß Beteiligte sollte sich den Blick dafür bewahren, daß sich das Leben „gar nicht so selten in einer vom Üblichen abweichenden Weise vollzieht und daß vielleicht gerade diese, den bisherigen Beobachtungen entgegengesetzte Gestaltung im vorliegenden Fall Wirklichkeit geworden ist“ [Döhring 358].

**Beispiel:** Bei Annahme einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“, bei der unter 1000 Fällen vielleicht 2mal falsch entschieden wird, ist dem erfahrenen Sachverständigen schon mehrfach die ungewöhnliche Ausnahme „nicht nur als denkbare Rarität, sondern als Mensch aus Fleisch und Blut“ begegnet [StV 1993, 41].

Es sollte nie ganz außer acht gelassen werden, daß gelegentlich auch das Unwahrscheinliche Ereignis werden kann, und jeder sollte den Mut aufbringen, das Regelwidrige gelten zu lassen, wenn die Sachlage dies hinreichend nahelegt; gerade bei der Erforschung psychischer Sachverhalte kommt es besonders leicht vor, daß die im Erfahrungssatz nicht enthaltenen Beson-

derheiten gerade das Charakteristische des Falles ausmachen [Döhring 358].

Atypische Besonderheiten des konkreten Falles bleiben besonders dann außer acht, wenn die in Betracht kommenden Erfahrungen durch statistisches Material untermauert werden, welche auf „den modernen Menschen“ mitunter so überzeugend wirken, daß ihnen ein allzugroßer Beweiswert beigelegt wird; dabei wird übersehen, daß statistische Angaben stets von einem gewissen Durchschnitt ausgehen müssen, dessen „Wahrheitswert“ durch die Art des zugrunde gelegten Tatsachenmaterials und durch das angewandte Auswertungsverfahren stark herabgemindert sein kann [Döhring 361].



## 5 Beweisantrag

Im Hinblick auf die stetige Weiterentwicklung in Wissenschaft und Forschung sowie die Möglichkeit neuartiger und die bisherigen Ansichten revidierender Erkenntnisse darf ein Beweisantrag nicht abgelehnt werden, wenn er geeignet ist, vernünftige Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen oder der Fortgeltung eines als allgemeinkundig angesehenen Erfahrungssatzes zu wecken [Eisenberg 59].

## 6 Rechtsprechung

Die in der Rechtsprechung verwendete Terminologie zu den verschiedenen Arten von Erfahrungssätzen weicht von der hier verwendeten ab.

### 6/1 Allgemeingültige Erfahrungssätze

Unter allgemeinen Erfahrungssätzen sind nur solche empirisch aus der Beobachtung und Verallgemeinerung von Einzelfällen gewonnenen Einsichten zu verstehen, die, auf ihren Anwendungsbereich bezogen, schlechthin zwingende Folgerungen enthalten, denen auch der Richter folgen muß<sup>1</sup>.

Dem Gericht sind bei der ihm nach § 261 StPO eingeräumten Freiheit in der Überzeugungsbildung Grenzen gesetzt<sup>2</sup>. Es darf seine Befugnis nicht willkürlich ausüben und muß die Beweise erschöpfend würdigen; es muß ferner gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens beachten<sup>3</sup>. Dies kann dazu führen, daß der Tatrichter als gesichert geltende Erkenntnisse als richtig hinnehmen muß, weil ihnen eine unbedingte und jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt<sup>4</sup>. Wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine richterliche Würdigung und Überzeugungsbildung kein Raum mehr<sup>5</sup>.

Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse hat der Richter stets zu berücksichtigen<sup>6</sup>.

Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung an medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse gebunden ist, wenn sie allgemein und zweifelsfrei als richtig

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 07.06.1982 – 4 StR 60/82 = BGHSt 31,86 = JR 1983,128 = MDR 1982,863 = NJW 1982,2455 = NSIZ 1982,513.

<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318.

<sup>3</sup> BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318; BGH Urteil v. 01.08.1962 – 3 StR 28/62 = BGHSt 17,382; BGH Urteil v. 21.06.1968 – 4 StR 202/68 = VRS 35,264.

<sup>4</sup> BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318.

<sup>5</sup> BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318;

BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039.

<sup>6</sup> BGH Urteil v. 22.11.1990 – 4 StR 117/90 = BGHSt 37,231 = MDR 1991,264 = NJW 1991,852 = NSIZ 1991,481 = StV 1991,60.

erkannt sind<sup>1</sup>. Der Richter muß bei seiner Überzeugungsbildung und Urteilsfindung den jeweiligen gesicherten Erfahrungsstand der Wissenschaft zugrunde legen<sup>2</sup>. Das gilt auch insoweit, als er die Grundlagen dieser Erkenntnisse im einzelnen selbst nicht erschöpfend nachprüfen kann, was insbesondere bei neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren häufig der Fall sein wird<sup>3</sup>. Ebenso ist es nicht bedeutsam, ob die gefundenen Ergebnisse auf einer Wertung (zum Beispiel maßgeblicher Grad der Gefährlichkeit eines Kraftfahrers für andere Verkehrsteilnehmer) und/oder auf Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhen<sup>4</sup>. Allerdings verpflichtet die mehr oder weniger geringe Spanne, die naturwissenschaftlich unbeweisbar ist und unbewiesen bleibt, den Richter zu besonderer Sorgfalt und Vorsicht bei der Überzeugungsbildung, wie sie § 261 StPO verlangt<sup>5</sup>.

In der Rechtsprechung ist schon seit Jahren als Erfahrungssatz der Wissenschaft anerkannt, daß einem Blutgruppengutachten, nach dem auf Grund einer Bestimmung der Blutmerkmale M und N die Vaterschaft eines Mannes ausgeschlossen ist, bei dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis unter der Voraussetzung fehlerfreier Bestimmung der Merkmale eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Beweismitteln grundsätzlich ausschließende Beweiskraft zukommt<sup>6</sup>. Der von der Wissenschaft angenommene Vererbungsgang der Blutfaktoren M und N hat sich in Hunderttausenden von Fällen als richtig erwiesen und gilt damit als völlig gesichert; eine einzelne abweichende Meinung, auch wenn sie von einem auf dem eigenen Sachgebiet anerkannten Sachverständigen vertreten wird, ist

1 BGH Beschluß v. 11.12.1973 – 4 StR 130/73 = BGHSt 25,246 = NJW 1974,246; BGH Beschluß v. 09.12.1966 – 4 StR 119/66 = BGHSt 21,157; vgl. BGH Beschluß v. 28.06.1990 – 4 StR 297/90 = BGHSt 37,89 = DAR 1990,303 = JZ 1990,821 = MDR 1990,838 = NJW 1990,2393 = NSLZ 1990,491 = NZV 1990,357 = StV 1990,353 = VRS 79,108; BGH Beschluß v. 19.08.1971 – 4 StR 574/70 = BGHSt 24,200.

2 BGH Beschluß v. 11.12.1973 – 4 StR 130/73 = BGHSt 25,246 = NJW 1974,246 (Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration unter Berücksichtigung der Resorptionsphase).

3 BGH Beschluß v. 09.12.1966 – 4 StR 119/66 = BGHSt 21,157 (Blutalkoholkonzentration für unbedingte Fahrtüchtigkeit); BGH Urteil v. 16.06.1953 – 1 StR 809/52 = BGHSt 5,34 = NJW 1954,83.

4 BGH Beschluß v. 09.12.1966 – 4 StR 119/66 = BGHSt 21,157 (Blutalkoholkonzentration für unbedingte Fahrtüchtigkeit); BGH Urteil v. 16.06.1953 – 1 StR 809/52 = BGHSt 5,34 = NJW 1954,83 (erbkundlicher Vergleich).

5 BGH Beschluß v. 09.12.1966 – 4 StR 119/66 = BGHSt 21,157; vgl. BGH Urteil v. 07.09.1954 – 5 StR 292/54 = MDR 1955,18 Herlan.

6 BGH Urteil v. 18.03.1954 – 3 StR 87/53 = BGHSt 6,70 = NJW 1954,1336; BGH Urteil v. 01.02.1952 – 3 StR 1059/51 = MDR 1952,274 Dallinger.

nicht ohne weiteres geeignet, die unbedingte Geltung allgemein anerkannter Naturgesetze in Frage zu stellen<sup>1</sup>.

Der Tatrichter ist unter die Gesetze des Denkens und der Erfahrung gestellt und hat diese Gesetze bei der Feststellung von Tatsachen zu beachten; diese Gesetze sind Normen des ungeschriebenen Rechts<sup>2</sup>. Die Nichtberücksichtigung eines allgemeinen Erfahrungssatzes steht der Nichtanwendung einer Rechtsnorm gleich und ist deshalb eine Rechtsverletzung im Sinne des § 337 StPO<sup>3</sup>.

Kommt der Tatrichter zu einer Allgemeinaussage („Nach der Lebenserfahrung neigt ein Mensch zur Bequemlichkeit und benutzt deshalb in der Regel sein Auto selbst auch nur für eine kurze Wegstrecke“) und wird daraus ein allgemein zwingender Schluß gezogen („kein Spaziergang“), stellt sich diese Aussage als absoluter Erfahrungssatz dar, der einer uneingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung hinsichtlich seiner Richtigkeit unterliegt<sup>4</sup>.

Zweifel an dem unbedingten Beweiswert eines auf Feststellung der Merkmale M und N sich gründenden Blutgruppengutachtens können aus dem Umstand resultieren, daß die Blutgruppen im Einzelfall nicht richtig bestimmt sind; Fehler können durch eine Verwechslung von Blutproben, durch eine unzulängliche Arbeitsweise oder durch technische Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Bluteigenschaften verursacht sein<sup>5</sup>. Zweifelt der Tatrichter im Einzelfall, ob die Untersuchung sachgemäß war, wird er in Erfüllung seiner Aufklärungspflicht einen weiteren und besonders erfahrenen Gutachter hören müssen und darauf zu achten haben, daß die für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse erforderlichen Untersuchungsbedingungen eingehalten werden<sup>6</sup>.

1 BGH Urteil v. 18.03.1954 – 3 StR 87/53 = BGHSt 6,70 = NJW 1954,1336.

2 BGH Urteil v. 18.03.1954 – 3 StR 87/53 = BGHSt 6,70 = NJW 1954,1336.

3 BGH Beschluß v. 07.06.1982 – 4 StR 60/82 = BGHSt 31,86 = JR 1983,128 = MDR 1982,863 = NJW 1982,2455 = NSLZ 1982,513; BGH Beschluß v. 07.08.1963 – 4 StR 270/63 = BGHSt 19,82; BGH Urteil v. 18.03.1954 – 3 StR 87/53 = BGHSt 6,70 = NJW 1954,1336.

4 OLG Düsseldorf Beschluß v. 11.11.1992 – 2 Ss 370/92 = StV 1993,572.

5 BGH Urteil v. 18.03.1954 – 3 StR 87/53 = BGHSt 6,70 = NJW 1954,1336.

6 BGH Urteil v. 18.03.1954 – 3 StR 87/53 = BGHSt 6,70 = NJW 1954,1336.

## 6/2 Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit

Von den allgemeinen Erfahrungssätzen zu unterscheiden sind solche ebenfalls auf Erfahrung beruhenden Einsichten, welche nur Wahrscheinlichkeitsaussagen enthalten, die der Richter erst anhand weiterer Beweisanzeichen darauf prüfen muß, ob sie im konkreten Fall zur Gewißheit werden, also keine allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen können<sup>1</sup>. Es handelt sich insoweit nicht um zwingende Forderungen, die unabhängig von den Umständen des jeweiligen Falles allgemein Gültigkeit beanspruchen können, sondern um Fragen der Beweiswürdigung und Rechtsanwendung im Einzelfall und damit um Tatfragen<sup>2</sup>.

Gemäß § 261 StPO hat das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden<sup>3</sup>. Das Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen, ist allein Sache des Tatrichters; es ist die für die Schuldfrage entscheidende, ihm allein übertragene Aufgabe, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur nach seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob er an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht<sup>4</sup>. Ebensowenig wie der Tatrichter gehindert werden kann, an sich mögliche, wenn auch nicht zwingende Folgerungen aus bestimmten Tatsachen zu ziehen, ebensowenig kann ihm vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen er zu einer bestimmten Folgerung und einer bestimmten Überzeugung kommen muß<sup>5</sup>.

Der Tatrichter darf Erfahrungssätze mit einer bloßen Wahrscheinlichkeitsaussage (relative Erfahrungssätze) feststellen und als Beweisanzeichen im Rahmen einer Gesamtschau verwerten<sup>6</sup>.

## 6/3 Lebenserfahrung

Ein Wissen, das der Richter in genügend sicherem Maße besitzt, weil er es mit der Allgemeinheit teilt oder weil er es aufgrund sei-

1 BGH Beschluß v. 07.06.1982 – 4 StR 60/82 = BGHSt 31,86 = JR 1983,128 = MDR 1982,863 = NJW 1982,2455 = NSiZ 1982,513.  
 2 BGH Beschluß v. 07.06.1982 – 4 StR 60/82 = BGHSt 31,86 = JR 1983,128 = MDR 1982,863 = NJW 1982,2455 = NSiZ 1982,513.  
 3 BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318.  
 4 BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318; BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039.  
 5 BGH Beschluß v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318; BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039.  
 6 OLG Düsseldorf Beschluß v. 11.11.1992 – 2 Ss 370/92 = StV 1993,572.

ner bisherigen richterlichen Tätigkeit zuverlässig erworben hat, braucht ihm nicht mehr durch die Hauptverhandlung vermittelt zu werden; eine Beweisaufnahme hierüber wäre eine sachlich nicht gebotene Äußerlichkeit und ist daher überflüssig<sup>1</sup>.

Allgemein bekannt sind solche Vorgänge, von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten können<sup>2</sup>. Zu den allgemeinkundigen Tatsachen gehören auch allgemeine wissenschaftlich gesicherte Erfahrungssätze<sup>3</sup>.

Gerichtskundig ist, was der Richter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebracht hat; dazu gehören nicht nur Vorgänge, die das Gericht durch seine Amtstätigkeit geschaffen hat, sondern auch solche Umstände, deren Kenntnis dem Gericht von dritter Seite vermittelt wurde<sup>4</sup>. Gerichtskundig können auch Erfahrungssätze sein, sofern sie in der besonderen Sachkunde des Gerichts feststehen<sup>5</sup>.

Offenkundige Tatsachen bilden eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 261 StPO (freie Beweiswürdigung), wonach die ausschließliche Erkenntnisquelle für die Überzeugungsbildung des Tatrichters der Inbegriff der Hauptverhandlung ist<sup>6</sup>. Die Offenkundigkeit kann jedoch trügen und die Relativität ihres Wertes zeigt sich insbesondere dann, wenn die Geltung von Erfahrungssätzen in Frage steht<sup>7</sup>.

Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, wenn sie sich auf Erfahrungssätze des täglichen Lebens stützt, die es tatsächlich nicht gibt; auf einen Erfahrungssatz des Inhalts, daß Eltern ein sechsjähriges Kind unter bestimmten Umständen zu Weihnach-

1 BGH Urteil v. 14.07.1954 – 6 StR 180/54 = BGHSt 6,292 = MDR 1954,756 = NJW 1954,1656.  
 2 BGH Urteil v. 14.07.1954 – 6 StR 180/54 = BGHSt 6,292 = MDR 1954,756 = NJW 1954,1656.  
 3 BGH Beschluß v. 29.01.1975 – KRB 4/74 = BGHSt 26,56 = NJW 1975,788.  
 4 BGH Urteil v. 14.07.1954 – 6 StR 180/54 = BGHSt 6,292 = MDR 1954,756 = NJW 1954,1656.  
 5 BGH Beschluß v. 29.01.1975 – KRB 4/74 = BGHSt 26,56 = NJW 1975,788 (Erfahrungswissen des Kartellsenats des Kammergerichts bezüglich der Geheimhaltung individueller Preis- und Rabattgestaltung durch Hersteller).  
 6 BGH Urteil v. 14.07.1954 – 6 StR 180/54 = BGHSt 6,292 = MDR 1954,756 = NJW 1954,1656; BGH Beschluß v. 29.01.1975 – KRB 4/74 = BGHSt 26,56 = NJW 1975,788.  
 7 OLG Hamburg Urteil v. 25.06.1968 – 2 Ss 60/68 = JR 1968,432 = NJW 1968,2303 (Erektion durch Reiben am Glied durch einen anderen Mann nur bei homosexueller Veranlagung).

ten nicht bei Angehörigen (etwa den Großeltern) zurücklassen, kann sich das Tatgericht nicht stützen<sup>1</sup>.

Einen Satz der Lebenserfahrung, daß ein Stiefvater, der sich an der älteren Tochter vergangen hat, das auch bei der jüngeren tut, gibt es nicht; daher besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Tatrichters, Vortaten eines Angeklagten zum Nachweis neuer Straftaten heranzuziehen<sup>2</sup>.

Bei gefährlichen Gewalthandlungen und schweren Verletzungen, deren Wirkungen der Täter wahrgenommen hat, liegt es regelmäßig auf der Hand, daß der Täter die lebensgefährliche Wirkung und die Möglichkeit des Erfolgeintritts erkannt hat<sup>3</sup>. Eine sofortige Benachrichtigung des Rettungsdienstes spricht entscheidend für eine solche Einschätzung, da nur unter diesen Voraussetzungen das Verhalten einen Sinn macht<sup>4</sup>.

Ein Satz der „allgemeinen Erfahrung“, daß ein Kraftfahrer Bremsgeräusche oder Geräusche quietschender Reifen im Straßenverkehr nicht nur als Fußgänger, sondern auch in geschlossenen Fahrzeugen wahrnimmt und als Geräusche eines Unfalles sofort identifiziert, selbst wenn diese Geräusche noch hinter dem Fahrzeug des betreffenden Kraftfahrers in einer größeren Entfernung auftreten, besteht nicht; ob ein Kraftfahrer Brems- und Aufprallgeräusche eines hinter ihm fahrenden Fahrzeugs akustisch wahrnimmt und als Folge eines eigenen Verkehrsverhaltens richtig zuordnet, hängt von verschiedenen Umständen ab und kann nicht generell beantwortet werden, so von der Lautstärke des entstehenden Geräusches und davon, ob die Wahrnehmbarkeit durch andere Einflüsse, wie etwa Fremdgeräusche von Motor, Radio, Verkehr, Unterhaltung und Ladung sowie durch optische Einflüsse wie ablenkende Verkehrssituationen beeinträchtigt ist<sup>5</sup>.

Wenn ein Autofahrer sich entschließt, von einer Gaststätte in eine nur wenige 100 Meter entfernt gelegene andere Gaststätte zu

1 BGH Beschluß v. 20.03.1992 – 2 StR 627/91 = StV 1993,116.

2 BGH Urteil v. 05.11.1996 – 1 StR 476/96 = DRsp-ROM Nr. 1997/262.

3 BGH Urteil v. 04.10.1995 – 2 StR 180/95 = NSIZ 1996,97 (mehrere Schüsse aus einer großkalibrigen Waffe aus großer Nähe und blutverschmierter Fahrersitz); vgl. BGH Beschluß v. 19.05.1993 – GSS 1/93 = BGHSt 39,221 = JZ 1993,894 = MDR 1993,776 = NJW 1993,2061 = NSIZ 1993,433 = StV 1993,408.

4 BGH Urteil v. 04.10.1995 – 2 StR 180/95 = NSIZ 1996,97.

5 OLG Karlsruhe Beschluß v. 18.08.1993 – 3 Ss 89/93 = StV 1995,13.

wechseln, dann spricht die Lebenserfahrung dafür, daß er aus Bequemlichkeit nicht zu Fuß geht; ein derartiger Erfahrungssatz ist nicht zwingend, da es offenkundig auch Menschen gibt, die nicht in der beschriebenen Weise bequem sind und auch aus anderen Gründen ihr Fahrzeug nicht für kurze Strecken einsetzen<sup>1</sup>.

#### 6/4 Spezielle Erfahrungssätze

Der Tatrichter hat nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob seine Sachkunde ausreicht oder ob er der Hilfe eines Sachverständigen bedarf<sup>2</sup>. Dabei darf er sich keine Sachkunde zutrauen, die er nach allgemeiner Erfahrung nicht haben kann<sup>3</sup>. Die Berechtigung seiner Annahme muß er in den Urteilsgründen plausibel machen, wenn er mehr als Allgemeinwissen in Anspruch nimmt<sup>4</sup>. Die Anforderungen an den Nachweis der eigenen Sachkunde richten sich nach der Schwierigkeit der Beweisfrage<sup>5</sup>.

Hat das Gericht nicht die unbedingte Gewißheit, daß seine eigene Sachkunde ausreicht, darf es sich nicht mit ihr begnügen<sup>6</sup>. Eine der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugängliche Verletzung des tatrichterlichen Ermessensgebrauchs liegt vor, wenn das Gericht die von ihm in Anspruch genommene eigene Sachkunde nach der Erfahrung des Lebens nicht haben kann oder sie in dem gegebenen Fall erkennbar nicht gehabt hat<sup>7</sup>.

Beruft sich der Tatrichter auf eigene Sachkunde (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO), sind die Anforderungen an das Wissen des Tatrich-

1 OLG Düsseldorf Beschluß v. 11.11.1992 – 2 Ss 370/92 = StV 1993,572.

2 OLG Frankfurt/M. Urteil v. 16.07.1997 – 3 Ss 183/97 = NSIZ-RR 1997,366; vgl. BGH Urteil v. 21.11.1950 – 3 StR 16/50 = NJW 1951,120; BayObLG Urteil v. 28.02.1956 – 2 St 800/55 = DAR 1956,165; OLG Düsseldorf Beschluß v. 18.04.1983 – 5 Ss 87/83-73/83 I = JMBI NRW 1983,167; OLG Hamm Urteil v. 26.11.1956 – 2 Ss 1278/56 = DAR 1957,108; KG Urteil v. 01.04.1953 – 1 Ss 406/52 = VRS 5,364.

3 OLG Frankfurt/M. Urteil v. 16.07.1997 – 3 Ss 183/97 = NSIZ-RR 1997,366; vgl. OLG Braunschweig Urteil v. 11.04.1947 – Ss 11/47 = MDR 1947,205 = NdsRPf 1947,43; OLG Düsseldorf Urteil v. 13.05.1954 – Ss 186/54 = DAR 1954,191; OLG Oldenburg Urteil v. 05.11.1957 – Ss 359/57 = DAR 1958,244.

4 OLG Frankfurt/M. Urteil v. 16.07.1997 – 3 Ss 183/97 = NSIZ-RR 1997,366.

5 BGH Urteil v. 10.07.1958 – 4 StR 211/58 = BGHSt 12,18 = JZ 1959,130 m. Anm. Schmidt = MDR 1958,938 = NJW 1958,1596.

6 OLG Düsseldorf Beschluß v. 18.04.1983 – 5 Ss 87/83-73/83 I = JMBI NRW 1983,167; vgl. BGH Urteil v. 21.05.1969 – 4 StR 446/68 = BGHSt 23,8 = JR 1970,151 = MDR 1969,858 = NJW 1969,2293 = VRS 37,286.

7 OLG Düsseldorf Beschluß v. 18.04.1983 – 5 Ss 87/83-73/83 I = JMBI NRW 1983,167; vgl. KG Urteil v. 01.04.1953 – 1 Ss 406/52 = VRS 5,364.

ters besonders hoch, wenn die Sachkunde, die er für sich in Anspruch nimmt, regelmäßig nur durch eine besondere Ausbildung erworben werden kann<sup>1</sup>.

Die Würdigung von Zeugenaussagen gehört zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsätzlich dem Tatrichter anvertraut<sup>2</sup>. Das gilt nicht nur für Aussagen erwachsener Zeugen, sondern regelmäßig auch für die Aussage eines Kindes oder eines jugendlichen Zeugen als Opfer von sexuellen Gewaltdelikten<sup>3</sup>. Die Heranziehung eines Sachverständigen ist dann geboten, wenn der abzuurteilende Sachverhalt ausnahmsweise solche Besonderheiten aufweist, daß Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht<sup>4</sup>.

Zur Beurteilung der Frage, ob sich ein noch nicht lange zurückliegendes, schwerwiegendes Schädelhirntrauma auf die Zeugen-tüchtigkeit auswirken kann, reicht die eigene Sachkunde von Richtern regelmäßig nicht aus<sup>5</sup>. Es gibt Fälle, in denen die besondere Sachkunde eines medizinischen Sachverständigen nötig ist, um die Auswirkungen einer rauchmittelbedingten Intoxikation auf Auffassungsgabe und Vorstellungsbild eines Zeugen sachgerecht beurteilen zu können; das gilt etwa bei Drogen, die geeignet sind, Halluzinationen oder ähnliche Störungen des Bewußtseins hervorzurufen<sup>6</sup>.

Die Frage, ob jemand an einer geistigen Erkrankung leidet, kann regelmäßig vom Gericht nicht aus eigener Sachkunde entschieden werden; Ausnahmen gelten nur dort, wo keinerlei Anzeichen vorliegen, die auch nur eine gewisse Möglichkeit dafür geben, daß der Angeklagte in geistiger Beziehung von der Norm abweichen könnte<sup>7</sup>.

Sind im Gedächtnis des Angeklagten die unmittelbar zur Tat führenden und die sich anschließenden Vorgänge haften-

1 BGH Beschluß v. 21.12.1983 – 3 StR 437/83 = NSiZ 1984,211 Pfeiffer/Miebach = StV 1984,232.

2 BGH Beschluß v. 24.10.1989 – 4 StR 527/89 = NSiZ 1990,228 Miebach.

3 BGH Beschluß v. 24.10.1989 – 4 StR 527/89 = NSiZ 1990,228 Miebach.

4 BGH Beschluß v. 24.10.1989 – 4 StR 527/89 = NSiZ 1990,228 Miebach (Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit sowie persönliche Zuverlässigkeit eines jetzt 13 einhalb Jahre alten Mädchens zur Tatzeit im Alter von 7 bis 12 Jahren).

5 BGH Beschluß v. 06.06.1994 – 5 StR 204/94 = StV 1994,634.

6 BGH Urteil v. 28.04.1987 – 1 StR 104/87 = NSiZ 1987,423 = VRS 73,201.

7 BGH Urteil v. 26.05.1970 – 4 StR 113/70 = VRS 39,101.

geblieben und ist die Lücke nur auf das eigentliche Tötungsgeschehen begrenzt, kann dies Ausdruck eines affekttypischen Erinnerungsverlustes sein; die Unterscheidung eines solchen Symptoms von Schutzbehauptungen und Ergebnissen psychischer Verdrängungsvorgänge ist schwierig und setzt eine sachverständige Beratung voraus<sup>1</sup>.

Für einen Nichtmediziner ist die Frage altersbedingter Rückbildung der geistigen Kräfte aus eigener Sachkunde nur schwer zu beurteilen<sup>2</sup>.

Ob die Fähigkeit eines alternden Menschen, der Einsicht in das Unerlaubte seines Tuns gemäß zu handeln, durch Altersabbau beeinträchtigt ist, ohne daß Intelligenzausfälle oder das äußere Erscheinungsbild auf ein Schwinden der geistigen und seelischen Kräfte hindeuten, kann ein Nichtmediziner nur schwer erkennen<sup>3</sup>.

Greift das Gericht bei der Klärung der Frage der Schuldfähigkeit auf das Ergebnis einer Atemalkoholmessung zurück und mißt es dem indirekt ermittelten BAK-Wert sogar Indizqualität zu, verläßt es den Bereich gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis; gerade für diesen Problembereich liegen derzeit noch keinerlei feststehende und überprüfbare Erkenntnisse vor<sup>4</sup>. Unter Beachtung der Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung hat das Gericht zur Frage der Schuldfähigkeit einen psychiatrischen Sachverständigen zu hören; zur Klärung der Frage, welche forensische Qualität das Ergebnis einer Atemalkoholanalyse überhaupt aufweist, hat es sich zusätzlich der Hilfe eines rechtsmedizinischen Sachverständigen zu bedienen<sup>5</sup>.

Das Tatgericht überschätzt seine Sachkunde und verkennet seine Aufklärungspflicht, wenn es den hilfswise gestellten Antrag der Verteidigung auf Einholung eines psychologischen Sachverständigenutachtens zu der Frage, „inwieweit es möglich ist, daß die

1 BGH Urteil v. 11.06.1987 – 4 StR 207/87 = StV 1988,57; vgl. BGH Beschluß v. 07.01.1997 – 4 StR 605/96 = NSiZ 1997,296 = StV 1997,290.

2 BGH Beschluß v. 24.08.1993 – 4 StR 452/93 = NSiZ 1994,227 Kusch.

3 BGH Beschluß v. 08.11.1988 – 5 StR 499/88 = StV 1989,102; vgl. BGH Beschluß v. 14.10.1982 – 1 StR 619/82 = MDR 1983,89 Holtz = NSiZ 1983,34 = StV 1983,13.

4 OLG Karlsruhe Beschluß v. 19.04.1993 – 2 Ss 27/93 = NSiZ 1993,554 = VRS 85,347.

5 OLG Karlsruhe Beschluß v. 19.04.1993 – 2 Ss 27/93 = NSiZ 1993,554 = VRS 85,347.

Angeklagte in Anbetracht ihrer belastenden Situation bei dem automatisierten Handlungsablauf des Tankens einen darin enthaltenen Vorgang – das Bezahlen – schlicht vergessen – d.h. im Geiste übersprungen – hat“, mit der Begründung zurückweist, die von der Angeklagten behaupteten „Ausfallerscheinungen“ wiesen beinahe psychopathische Akzente auf; auch bei stark intellektuell geprägten Menschen ist ein Vergessen des Bezahlers gerade gekaufter Ware nicht ausgeschlossen sondern von ihnen eher öfter zu erwarten als von einfach strukturierten Personen<sup>1</sup>.

### 6/5 Datenbasis

Es ist zu beanstanden, wenn das Tatgericht nicht erörtert, aus welcher Datenbasis der DNA-Sachverständige die Häufigkeit der untersuchten Merkmale in der Population hergeleitet hat; das gilt insbesondere dann, wenn der in diesem Zusammenhang bestehenden erheblichen Unsicherheit vielfach dadurch Rechnung getragen wird, daß in „konservativer Weise“ vergleichsweise hohe Frequenzen einzelner Merkmale in der Bevölkerung angenommen werden, und die von den einzelnen Instituten bei der Entwicklung der Datenbasen verwandten Methoden der wissenschaftlichen Diskussion und Kontrolle weitgehend entzogen sind<sup>2</sup>.

Im Einzelfall kann die Prüfung der Frage naheliegen, ob die von dem Sachverständigen verwendete Datenbasis auch dann als repräsentativ angesehen werden kann, wenn die untersuchte Person aus einer in Mitteleuropa selten vertretenen abgeschlossenen ethnischen Gruppe stammt<sup>3</sup>.

Auch auf anderen Gebieten verlangt der Bundesgerichtshof, daß ihm die Grundlagen wissenschaftlicher Schlußfolgerungen mitgeteilt werden; das gilt insbesondere dann, wenn die wissenschaftliche Entwicklung (wie bei der DNA-Analyse) noch im vollen Fluß ist und keine abschließenden, allgemein anerkannten Erkenntnisse, wie etwa bei der Bestimmung der Blutalkoholkonzentration, vorliegen<sup>4</sup>.

1 OLG Hamm Beschluß v. 29.11.1982 – 1 Ss 905/82 = NSIZ 1983,266 m. Anm. Müller-Luckmann.

2 BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse – R 5 –.

3 BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse – R 5 –.

4 BGH Urteil v. 12.08.1992 – 5 StR 239/92 = BGHSt 38,320 = DNA-Analyse – R 5 –.

## 7 Resümee

Erfahrungssätze bilden die Grundlage jedweder Tatsachenermittlung.

Der Lehre von den Erfahrungssätzen wird im allgemeinen ein nur eher beiläufiges Interesse entgegengebracht. Anknüpfungspunkte im Gesetz sind § 261 StPO (freie Beweiswürdigung), § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO (offenkundige und bedeutungslose Tatsachen als Ablehnungsgründe für Beweisanträge) und § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO (eigene Sachkunde des Gerichts als Ablehnungsgrund für einen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens). Eine systematische, anwendungsorientierte Durchdringung der Materie steht noch aus. Bisherige Publikationen erschöpfen sich in aller Regel in einer bloßen Ansammlung spezifisch juristischer und/oder fachwissenschaftlicher Erfahrungswerte oder verlieren sich recht schnell in luftigen Höhen abstrakten Denkens.

Das Ergebnis strafprozessualer Tatsachenermittlung kann immer nur eine „an das subjektive Erkennen gebundene, relative Wahrheit“<sup>1</sup> sein. Die „besondere Natur“ tatrichterlicher Sachverhaltsermittlungen läßt sich (in Anlehnung an höchstrichterliche Ausführungen zum Zeugenbeweis) „dadurch charakterisieren, daß . . . [der Richter in seinem Tatsachenurteil] in der Regel über Vorgänge zu berichten hat, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen, er aber nicht die Vorgänge selbst wiedergibt [wie immer man sich das vorzustellen hätte], sondern nur die Wahrnehmungen, die er [anlässlich der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung] über sie gemacht hat; hierbei kommt es ganz wesentlich auf das Auffassungsvermögen, das Urteil und die Gedächtnisstärke . . . [des Tatrichters] an sowie auf seine Fähigkeit, streng sachlich zu berichten, auf seine persönliche Zuverlässigkeit . . . etc.; das Ergebnis der Wahrnehmungen und ihre Wiedergabe sind regelmäßig durchaus persönlicher Art“<sup>2</sup> (siehe dazu auch „Indizienbeweis“). In sachlicher Hinsicht ist die Sachverhaltsermittlung des Tatrichters (wie die Tätigkeit des Sachverständigen) „von der speziellen Konstellation des Untersuchungsmaterials und der Materialinformationen, der Fragestellung, der

1 BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039.

2 Vgl. BGH Beschluß v. 17.10.1983 – GSSt 1/83 = BGHSt 32, 115 = DRsp-ROM Nr. 1994/4609 = DRIZ 1983, 488 = JZ 1984, 431 = MDR 1984, 157 = NJW 1984, 247 = NSIZ 1984, 36 = StV 1983, 490 = VRS 66, 142 = wistra 1984, 74.

Sachkunde und den Untersuchungsmethoden“ [ArchfKrim 172,146] abhängig – letztendlich also von Faktoren, die allesamt variabel sind (siehe dazu „Sachverständigengutachten“).

Erkenntnisse der empirischen Forschung (insbesondere der Wahrnehmungspsychologie) legen nachdrücklich die Subjektgebundenheit jeglicher Wahrnehmung und Erkenntnis (nicht nur der des Zeugen!) nahe und stimmen insoweit im Ansatz mit dem Bekenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den subjektiven Aspekten „prozessualer Wahrheit“ überein.

Mit den erkenntniskritischen Einsichten empirischer Forschung wird allerdings im wissenschaftlichen Kontext immer nachhaltiger auch die überlieferte Konzeption von „Wissenschaft“ selbst in Zweifel gezogen (insbesondere die für selbstverständlich erachtete strikte Grenzziehung zwischen „erkennendem Subjekt“ und „erkanntem Objekt“), so daß hier zunehmend „Subjektivität statt vermeindlich objektiver Begutachtung ins Blickfeld“ [StV 1995, 496] gerät.

Im strafprozessualen Kontext können Erkenntnisse über Einfluß und Bedeutung des „subjektiven Faktors“ nicht nur für den einzelnen Fachwissenschaftler und Juristen, sondern auch für die Justiz als staatlicher Institution recht unbequem werden, da sie unmittelbar die Legitimation prozessualer (staatlicher) Entscheidungen berühren. Und möglicherweise ist genau dieses Unbehagen mit ein Grund dafür, daß Juristen der „Lehre von den Erfahrungssätzen“ so wenig Interesse entgegenbringen, obwohl ein Großteil ihrer praktischen Tätigkeit, nämlich der Streit um die „Tatfrage“, im Grunde nichts anderes darstellt als eine Art „angewandter Erkenntnistheorie“ im pragmatischen Sinne einer „Erkenntnis aus (Selbst-) Erfahrung“.

Erfahrungsregeln, die als solche nicht reflektiert werden, sind einer Überprüfung kaum zugänglich. Die stillschweigende und unkritische Verwendung und Weitergabe von als erprobt geltenen Regeln verfestigt die bestehende Beweispraxis einschließlich ihrer Mißstände.

Eine konsequente Umsetzung von Erkenntnissen über Struktur und Bedeutung von Erfahrungssätzen dürfte im Einzelfall interessante Perspektiven nicht nur für die Verteidigung, sondern auch für die Vertretung der Nebenklage sowie die Tätigkeit des Zeugenbeistands eröffnen.

## 8 Fragenkatalog

### Explizite Formulierung

Wie lautet der zur Verknüpfung von Tatsachen in Betracht gezogene Erfahrungssatz?

Von welcher Voraussetzung soll auf welche Folge geschlußfolgert werden (Wenn ..., dann ..)?

### Erkennbarkeit

Aus welchem Erfahrungsbereich stammt der Erfahrungssatz? Handelt es sich um einen Erfahrungssatz des alltäglichen Lebens oder um einen speziellen Erfahrungssatz?

### Gültigkeit

Ist der Erfahrungssatz allgemeingültig oder handelt es sich um einen Erfahrungssatz ohne Allgemeingültigkeit?

### Erfahrungsbasis

Welche konkreten Einzelfälle (Beobachtungen) liegen dem Erfahrungssatz zugrunde?

Durch welche konkreten tatsächlichen Umstände sind diese Beobachtungsfälle gekennzeichnet?

Läßt der vorhandene Erfahrungsstoff mengenmäßig die Bildung eines verlässlichen Erfahrungssatzes zu?

Repräsentieren die dem Erfahrungssatz zugrundeliegenden Beobachtungsfälle einen soliden Durchschnitt der in Betracht zu ziehenden Fälle oder handelt es sich um eine (tendenziöse) Auswahl? Nach welchen Kriterien wurden die Beobachtungsfälle zusammengestellt?

Ergeben die vorhandenen Beobachtungsfälle ein einheitliches Resultat?

Gibt es Fälle, in denen der Erfahrungssatz nicht bestätigt wurde? Wenn ja, mit welcher Häufigkeit und Streubreite traten diese Fälle auf und wie groß waren die Abweichungen vom Regelfall im einzelnen?

Gibt es besondere Umstände zufälliger Art, die zwar Abweichungen verursachen, die Gültigkeit des Erfahrungssatzes insgesamt aber nicht beeinträchtigen?

## Teil 4: Tatsacheninstanz

Ist der Erkenntniswert statistischer Angaben, die von durchschnittlichen Werten ausgehen, durch die Art des zugrunde gelegten Tatsachenmaterials und/oder durch das angewendete Auswertungsverfahren herabgemindert?

Können die Beobachtungsfälle experimentell zuverlässig nachgestellt werden?

Sind solche Experimente durchgeführt worden? Wenn ja, unter welchen konkreten Bedingungen und mit welchen Ergebnissen?

Gibt es neue Beobachtungsfälle, welche geeignet sind, die Überzeugungskraft des Erfahrungssatzes in Zweifel zu ziehen?

**Geltungsbereich**

Ist der Geltungsbereich des Erfahrungssatzes räumlich beschränkt (auf eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land)?

Ist der Geltungsbereich des Erfahrungssatzes persönlich beschränkt (auf eine bestimmte Personengruppe oder ein bestimmtes soziales Milieu)?

Ist der Geltungsbereich des Erfahrungssatzes sachlich beschränkt (auf eine bestimmte Versuchsanordnung oder bestimmte institutionelle Voraussetzungen)?

**Randbedingungen**

Gibt es stillschweigende Voraussetzungen, von denen der Erfahrungssatz ausgeht?

Liegen diese Bedingungen vor oder macht ihr Nichtvorliegen den Erfahrungssatz im konkreten Fall unanwendbar?

Bestehen Randbedingungen für die zur Berechnung einer Merkmalshäufigkeit verwendeten Vergleichspopulationen?

**Atypischer Geschehensablauf**

Ist bei der Auswahl oder Formulierung des Erfahrungssatzes die individuelle Eigenart des zu beurteilenden Sachverhaltes hinreichend bedacht worden?

Ist der Erfahrungssatz wegen nichtberücksichtigter atypischer Umstände im konkreten Fall nicht anwendbar und damit ein anderer Geschehensablauf möglich?